

MARKTGEBÜHRENSATZUNG

Die Stadt Riedenburg erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Riedenburg (Marktgebührensatzung).

Geändert am 20.06.2001 und 08.11.2005

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Jahrmärkte der Stadt Riedenburg werden Benutzungsgewühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede befugte oder unbefugte Benützung der Märkte erhoben. Gemeinnützige Vereine sind von der Gebühr befreit. Dies gilt nicht für den Christkindmarkt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Markteinrichtungen benützt oder benutzen lässt. Überlässt der befugte Benützer einem Unbefugten die Einrichtung bzw. den zugeordneten Standplatz, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

Die Marktgebühren betragen je Markttag:

- a) 3,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge
- b) 4,00 € je angefangener laufender Meter Frontlänge für Imbissstände.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch gemeindliches Personal vor Beginn der Benutzung erhoben. Die Gebührenquittung oder sonstige Zahlungsnachweise sind dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Riedenburg

gez.

Schneider
1. Bürgermeister